

BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan E s c h e n r i e d

Vorbemerkung: Für das Gebiet gelten die Bestimmungen des § 2 Abs.1 Ziff.2 und des § 3 Abs.2 der Ortsbausatzung (Wohngebiete).

Dachform: 1- u. 2-geschossige Gebäude: Satteldach mit 20 - 30°
Dachneigung.
3-~~4~~5-geschossige Gebäude: Satteldach bis 25° Dachneigung.
In geschlossenen Gruppen sind auch andere Dachformen mit
geringerer Dachneigung möglich.
~~12~~8-geschossige Gebäude: Flachdach.
Kein Ausbau von selbständigen Dachwohnungen.
Garagen: Flachdach bis 12° Dachneigung.

Gebäudelänge: 1 u. 2-geschossige Einzelhäuser mind. 12 m.

Gebäudeabstand: Grenzabstand an den Nebenseiten bei 1 und 2-geschossigen
Gebäuden mind. 2,50 m,
bei 3-geschossigen Gebäuden mind. 4,00 m,
bei 4 u. ~~5~~8-geschossigen Gebäuden mind. 6,00 m,
~~bei 8-geschossigen Gebäuden mind. 12,00 m.~~
Summe der Gebäudeabstände:
bei 1 u. 2-geschossigen Gebäuden mind. 6,00 m,
bei 3-geschossigen Gebäuden mind. 8,00 m,
bei 4 u. ~~5~~8-geschossigen Gebäuden mind. 12,00 m,
~~bei 8-geschossigen Gebäuden mind. 25,00 m.~~

Sonstige Gebäude: Keine Hintergebäude. Keine Nebengebäude mit Ausnahme
der Garagen.

Grundstückseinfriedigung: Bei 1 und 2-geschossigen Einzelgebäuden:
Einfriedigungen in Natursteinsockel oder -Mauer mit Hecke
oder Holzzaun, max. Gesamthöhe 0,90 m. Gruppenweise mit
gleichartigem Material.
Bei 3, 4 u. ~~5~~8-geschossigen Mehrfamilienwohngebäuden:
Rabattplatten mit oder ohne niedere Hecken.
Keine Metallzäune.

Drahtleitungen: Alle Drahtleitungen sind zu verkabeln.

Besondere Bauvorschriften: Die im Bebauungsplan schraffiert eingezeichneten Sicht-
felder bei den Strasseneinmündungen in die Leonberger
Strasse sind von jeder sichthindernden Bebauung, Benützung,
Bepflanzung und Einfriedigung frei zu halten.

Sindelfingen, den 23.12.1959
24. 3.1960

Planungs- u. Messungsamt

Genehmigt mit Erlass des
Reg.Präs.Nordwürttemberg
Nr. I 5 Ho-2207-30-
Sindelfingen/4 vom
10.Oktober 1961

(Dipl.Ing. Jäschke)

Jäschke
Genehmigt mit Erlass
des Reg.Präs. Nord-
würtbg. Nr. I 5 Ho-
2207-30-Sindelfingen/
vom 12. 4. 1962.

Gem.Beb.Planänderung gestrichen:

Sindelfingen, den 5. Juni 1961

Planungs- und Messungsamt